

KLEINER UNTERHALT

Was ist der «kleine Unterhalt»?

- Kleinere Reparaturen und einfache Wartungsarbeiten in der Wohnung sind von den MieterInnen selbst auszuführen - vorausgesetzt, sie erfordern kein Fachwissen und nur geringen Aufwand.
- Beispiele: Eine lockere Schraube an der Steckdose anziehen, Scharniere ölen oder den Siphon am Lavabo reinigen.

Gesetzesartikel

- Die MieterInnen müssen Mängel, die durch kleine, für den gewöhnlichen Unterhalt notwendigen Reinigungen und Ausbesserungen behoben werden können, auf eigene Kosten beseitigen (OR Art. 259).

Was fällt nicht mehr unter den kleinen Unterhalt?

- Reparaturen oder Reinigungen von Gegenständen, welche MieterInnen nicht mehr selbst erledigen können, gehen auf die Rechnung des Vermieters.
- Beispiel: Die Reparatur des Geschirrspülers durch eine Fachperson.

Kleinteile müssen auf eigene Kosten ersetzt werden

- Die Kosten für Kleinteile wie Backbleche, Filter, Zahngläser oder Duschschläuche tragen die MieterInnen selbst - sofern es sich um handelsübliche Teile handelt.
- Bei der BGL gilt eine Kostengrenze von CHF 150.–.
- Auch abgenutzte Teile müssen ersetzt werden, spätestens vor der Wohnungsabgabe.